

OLG Koblenz

§ 10 StVollzG (Verlegung in den offenen Vollzug)

Zwar handelt es sich bei der in den Straftaten zutage getretenen, nicht therapierten Gefährlichkeit des Verurteilten um einen Gesichtspunkt, der im Rahmen des bestehenden Beurteilungsspielraums berücksichtigt werden kann. Allein darauf kann die Ablehnung einer Verlegung in den offenen Vollzug jedoch nicht gestützt werden. Vorzunehmen ist vielmehr eine Gesamtabwägung aller für den Versagungsgrund relevanten Umstände des Einzelfalls.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 12. Januar 2011 – 2 Ws 576/10 (Vollz)

Gründe:

I.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung gegen die Ablehnung der Verlegung in den offenen Vollzug als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts und beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, seinen Antrag auf Unterbringung im offenen Vollzug unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden, bzw. - im Falle der Spruchreife - im Sinne seines ursprünglichen Hauptsacheantrags zu entscheiden.

II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg. Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer ist aufzuheben, weil er eine Beurteilung,

ob die in § 116 Abs. 1 StVollzG genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen, nicht ermöglicht und sich damit einer Nachprüfbarkeit entzieht (vgl. OLG Koblenz, Beschlüsse 2 Ws 499/10 (Vollz) vom 4.1.2011, 1 Ws 265/04 vom 6.9.2004 und 2 Vollz (Ws) 41/88 vom 6.7.1988 [ZfStrVo 89, 120]; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 116 Rn. 3 rn.w.N.); Es fehlt an einer vollständigen Sachverhaltsdarstellung zu dem von der Vollstreckungsbehörde gegen die Verlegung in den offenen Vollzug herangezogenen Grund der fehlenden Eignung des Strafgefangenen.

Nach dem im Beschluss der Strafvollstreckungskammer wiedergegebenen Inhalt des ablehnenden Bescheids vom 5. März 2010 in Verbindung mit der Stellungnahme der Vollzugsanstalt zum Rechtsmittel des Verurteilten vom 25. März 2010 genügt der: Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht. Er sei zwar Erstverbüßer, jedoch bereits erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten, wobei die Bandbreite seiner Taten von Betrug, Sachbeschädigung, Beleidigung, Bedrohung, fahrlässiger und vorsätzlicher Körperverletzung sowie Unterhaltungspflichtverletzung bis hin zur Sexualstraftat reiche. Zudem sei er durch das Amtsgericht Trier am 21. Dezember 2009 wegen einer im Vollzug begangenen Straftat zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden; bei der Staatsanwaltschaft Trier sei ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen einer im Vollzug begangenen Straftat (falsche Verdächtigung) anhängig. Bei ihrer Abwägung hat die Vollzugsbehörde des Weiteren berücksichtigt, dass bislang weder eine Tataufarbeitung noch eine allgemeine Auseinandersetzung des Strafgefangenen mit seinen Persönlichkeitsdefiziten erfolgt sei, da er die Sexualstraftat konsequent leugne und kein Problembewusstsein zeige. Zumindest in Beziehungskontexten werde daher von einem erhöhten Rückfallrisiko ausgegangen, so dass die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit einer Verlegung in den offenen Vollzug

entgegenstünden. Hinzu komme, dass er noch einen relativ langen Strafrest zu verbüßen habe.

Nach Auffassung der Strafvollstreckungskammer hat die Vollzugsbehörde sich damit auf einen vollständig und zutreffend ermittelten Sachverhalt gestützt, ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und sich im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums gehalten.

Diese Einschätzung der Kammer trifft nicht zu. Zwar handelt es sich bei der in den Straftaten zutage getretenen, nicht therapierten Gefährlichkeit des Verurteilten um einen Gesichtspunkt, der im Rahmen des bestehenden Beurteilungsspielraums berücksichtigt werden kann (vgl. BVerfG ZfStrVo 1998, 180, 183; OLG Koblenz, Beschluss 1 Ws 361/05 vom 22.8.2005), Dies gilt ebenso für während des Vollzugs begangene Straftaten bzw. offene Ermittlungsverfahren (vgl. insoweit Nr. 2 Abs. 1 d) der VV zu § 10).

Allein darauf kann die Ablehnung einer Verlegung in den offenen Vollzug jedoch nicht gestützt werden. Vorzunehmen ist vielmehr - vom hier nicht gegebenen Ausnahmefall einer eindeutigen Sachlage abgesehen - eine Gesamtabwägung aller für den Versagungsgrund relevanten Umstände des Einzelfalls. Von Bedeutung sind namentlich die Persönlichkeit des Angeklagten - sein Werdegang, seine Schulbildung, seine beruflichen Qualifikationen und familiären Bindungen sowie etwaige Vorstrafen -, weiter die Art und Weise der Begehung sowie die Motive der der Verurteilung zugrunde liegenden Taten, sein Nachtatverhalten und seine Entwicklung im Strafvollzug. (OLG Koblenz, Beschluss 1 Ws .265/04 vom 6.9.2004; OLG Zweibrücken, Beschluss 1 Ws 364/97 Vollz. vom 9.7.1997; OLG Karlsruhe ZfStrVO 1985, 174; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 10 Rn. 9). Ob eine in diesem Sinne vollständige und fehlerfreie Bewertung

der Frage der Eignung des Strafgefangenen für den offenen Vollzug durch die Vollzugsanstalt stattgefunden hat, lässt sich vorliegend nicht beurteilen. Der angefochtene Beschluss liefert hierzu – gestützt auf den ablehnenden Bescheid und die ergänzende Stellungnahme der Vollzugsbehörde – nur bruchstückhafte Angaben:

Auf die Persönlichkeit des Verurteilten wird nur ansatzweise eingegangen, indem mitgeteilt wird, dass er erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten sei und Persönlichkeitsdefizite aufweise. Es wird weder dargelegt, welcher Art diese Defizite sind, noch wird die vorgenommene Bewertung einer „problematischen Persönlichkeit“ mit Tatsachen belegt. Offen bleiben die Herkunft des Strafgefangenen, sein persönlicher/beruflicher Werdegang und seine Entwicklung bis zur Tat. Darüber hinaus fehlen nähere Angaben zu den von ihm begangenen Taten, und zwar nicht nur zu der Vergewaltigung, die der zu vollstreckenden Strafe zugrunde liegt, sondern auch zu einschlägigen Vortaten (Sexual- und Gewaltdelikte) sowie den im Vollzug begangenen Taten. Als Grundlage für die Beurteilung, ob der Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt, und zur Einschätzung des mit der Verlegung in den offenen Vollzug verbundenen (Rückfall-) Risikos wären neben dem Tatvorwurf als solchem die näheren Umstände der jeweiligen Tatbegehung, die Tatfolgen und die Motive des Verurteilten für die Begehung der Taten von Interesse. Hinsichtlich des offenen Ermittlungsverfahrens bedürfte es weiterhin der Mitteilung des Verfahrensstandes – bisherige Dauer des Ermittlungsverfahrens, Zeitpunkt seines voraussichtlichen Abschlusses – sowie der Feststellung, ob der gegen den Gefangenen bestehende Verdacht über einen Anfangsverdacht hinausgeht und auf konkrete Tatsachen gestützt ist. Denn nicht jede Einleitung eines neuen Ermittlungsverfahrens gegen den Gefangenen rechtfertigt die Annahme, dass er für den offenen Vollzug nicht

geeignet ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss 1 Vollz(Ws) 643/08 vom 9.10.2008, Rn. 13, zit. nach juris; KG NStZ 2007, 224; 225; OLG Dresden StV 2006; 258; OLG Stuttgart NStZ 86; 45, 46). Insoweit bedarf es einer verlässlichen Aufklärung des aktuellen Sachverhalts (vgl. BVerfG NStZ-RR 2009, 218). Soweit die Vollzugsbehörde schließlich die Verlegung des Strafgefangenen in den offenen Vollzug von einer Tataufarbeitung und der Auseinandersetzung mit seinen Persönlichkeitsdefiziten abhängig macht, ist unklar; auf welche Weise der seit dem 16. Dezember 2006 in Strafhaft (in Abgrenzung zu der seit 19. Dezember 2005 bestehenden Untersuchungshaft) befindliche Beschwerdeführer therapiert werden soll und welchen Stellenwert der offene Vollzug in diesem Behandlungskonzept einnehmen kann.

Die in dem angefochtenen Beschluss zitierten Erwägungen der Vollzugsbehörde genügen für eine gerichtliche Nachprüfbarkeit nicht. Nach Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung wäre daher die Darlegung ihrer Entscheidungsgrundlage von der Behörde den bestehenden Anforderungen entsprechend zu vervollständigen gewesen, worauf die Strafvollstreckungskammer hätte hinwirken müssen. Zwar darf sie das behördliche Beurteilungsermessen nicht durch ihr eigenes ersetzen. Der nach § 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO bestehende Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet sie jedoch, bestehenden Unklarheiten über entscheidungserhebliche Tatsachen nachzugehen und sie nach Möglichkeit zu beseitigen (vgl. OLG Koblenz, Beschluss 2 WS 499/10 m.w.N.; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 115 Rn. 3). Es wäre daher ihre Aufgabe gewesen, von der Vollzugsbehörde eine nähere Substantiierung der herangezogenen Umstände zu verlangen und im Beschluss – erforderlichenfalls unter ergänzender Heranziehung der Gefangenenakte und des Vollstreckungshefts – konkrete Feststellungen dazu zu treffen. Erst dann kann geprüft werden, ob die Vollzugsbehörde ihren Beurtei-

lungsspielraum fehlerfrei genutzt hat oder ein Grund für die Zulassung der Rechtsbeschwerde vorliegt.